



STANNOL

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs	Lötfett
Ausgabedatum	19-Juli-2013
Versionsnummer	1,1
Datum der Überarbeitung	23-Juli-2013
Ersetzt Fassung vom	19-Juli-2013
Produktverwendung	Verwendung durch Verbraucher

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Weichlöten
Verwendungen von denen abgeraten wird	Unbekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	STANNOL GmbH
Anschrift	Oskarstr. 3-7 42283 Wuppertal Deutschland
Kontaktperson	Dr. Sven Mönninghoff
Telefonnummer	+49 (0) 202 585-129
Fax	+49 (0) 202 585 155
E-mail	sven.moeninghoff@stannol.de
Kontaktperson	HSE-BBS@bayer.com
Notrufnummer	+49 (0) 202 585 129 (8:00 a.m. – 4:00 p.m. (MET))

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Mischung wurde auf ihre physischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

Einstufung Xi;R36/37/38, N;R51/53

Der Volltext für alle R-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

Gefahrenübersicht

Physikalische Gefahren	Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.
Gesundheitsgefahren	Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.
Umweltgefahren	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Besondere Gefahren	Verursacht Reizungen von Mund, Rachen und Magen. Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Hauptsymptome	Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. Verursacht Reizungen von Mund, Rachen und Magen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EWG in der geänderten Fassung

EG-Nummer -

EG-Kennzeichnung



Reizend



Umweltgefährlich

R-Sätze R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.
R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
S57 Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
S60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
S61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Zulassungsnummer Nicht verfügbar.

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett Nicht anwendbar.

2.3. Sonstige Gefahren Nicht zugewiesen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. /EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Petrolatum (Non-carcinogenic Feed-stock)	80 - 90	8009-03-8 232-373-2	-	649-254-00-X	
Einstufung:					DSD: - CLP: -
Zinkchlorid	5 - 10	7646-85-7 231-592-0	-	030-003-00-2	
Einstufung:					DSD: C;R34, Xn;R22, N;R50/53 CLP: Acute Tox. 4;H302, Skin Corr. 1B;H314, Eye Dam. 1;H318, Aquatic Acute 1;H400, Aquatic Chronic 1;H410
Ammoniumchlorid	1 - 3	12125-02-9 235-186-4	-	017-014-00-8	
Einstufung:					DSD: Xn;R22, Xi;R36 CLP: Acute Tox. 4;H302, Eye Irrit. 2;H319

Andere Bestandteile unterhalb meldepflichtiger Mengen 4
CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.
DSD: Richtlinie 67/548 EWG.
PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.
vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.
#: Für diesen Stoff wurde/n (ein) gemeinschaftliche/r Grenzwert/e für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

Weitere Kommentare Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben. Der volle Text für alle R-Sätze ist aus Abschnitt 16 des SDB ersichtlich.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie. Betroffene Person warm halten. Die betroffene Person unter Beobachtung halten.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Atemnot kann Sauerstoff erforderlich sein. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.

Hautkontakt Kontaminierte Kleidung und Schuhe ablegen. Sofort mit viel Wasser abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält. Kleidung vor Wiederverwendung getrennt waschen.

Augenkontakt Augen sofort mit reichlich Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

Verschlucken

Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Kein Erbrechen einleiten ohne vorherige Befragung einer Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf nach unten halten, damit kein Mageninhalt in die Lungen gerät. Keine Mund-zu-Mund-Beatmung an betroffenen Personen durchführen, die die Substanz geschluckt haben. Künstliche Beatmung einleiten mittels einer Taschenmaske, die mit einem Einwegventil ausgerüstet ist, oder sonstiger medizinischer Atemungsgeräte.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann zu schweren Reizungen oder Verätzungen der Augen, der Haut, des Magen-Darm-Trakts und der Atemwege führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie. Betroffene Person warm halten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren

Nicht verfügbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasserdampf. Schaum. Trockenpulver. Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasservollstrahl verwenden.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Chlorwasserstoff (HCl). Kohlenstoffoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Vollständige Schutzausrüstung tragen: Helm, im Überdruckmodus arbeitendes oder druckbedarfsgesteuertes umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Schutzkleidung und Gesichtsmaske.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung

Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Wassersprühnebel abkühlen und entfernen, falls dies ohne Risiko möglich ist. Abfluss von Feuerlöschmaterialien auch in verdünnter Form nicht in Gewässer, die Kanalisation oder Trinkwasserreservoirs gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Unnötiges Personal fernhalten. Beschädigte Behälter oder ausgetretenes Material nur berühren, wenn geeignete Schutzkleidung getragen wird.

Einsatzkräfte

Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Gewässer nicht verunreinigen. Beim Eindringen größerer Mengen in die Kanalisation oder Gewässer, die örtlichen zuständigen Stellen benachrichtigen. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Alle Zündquellen entfernen.

Große ausgelaufene Mengen: Falls nicht risikoträchtig, Materialfluss stoppen. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern.

Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.

Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit der Haut vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Längeren Kontakt vermeiden. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte berufsbedingter Exposition

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

Komponenten	Typ	Wert	Form
Zinkchlorid (7646-85-7)	TWA	2 mg/m ³ 0,1 mg/m ³	Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion.

Biologische Grenzwerte Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen. Die oben genannten Angaben beruhen auf Labormessungen nach EN374. Die Empfehlungen gelten nur für das von uns gelieferte Produkt und den angegebenen Verwendungszweck. Besondere Arbeitsbedingungen, wie Wärme oder mechanische Belastung, die von den Testbedingungen abweichen, können die Schutzwirkung des empfohlenen Handschuhs verringern.

- Sonstige Schutzmaßnahmen Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden. Berührung mit der Haut vermeiden. Speziell vom Hersteller empfohlene chemische Schutzausrüstung tragen. Schutzhandschuhe tragen.

Atemschutz Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Thermische Gefahren Nicht verfügbar.

Hygienemaßnahmen Nach der Handhabung die Hände waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Flüssigkeit.

Form Paste.

Farbe Nicht verfügbar.

Geruch Nicht verfügbar.

Geruchsschwelle Nicht verfügbar.

pH-Wert Nicht anwendbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Nicht verfügbar.

Siedebeginn und Siedebereich Nicht verfügbar.

Flammpunkt Nicht anwendbar.

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht anwendbar.

Obere /untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen

Untere Entzündbarkeitsgrenze (%) Nicht verfügbar.

Obere Entzündbarkeitsgrenze (%) Nicht verfügbar.

Dampfdruck Nicht anwendbar.

Dampfdichte Nicht anwendbar.

relative Dichte	Nicht verfügbar.
Löslichkeit(en)	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht anwendbar.
explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben

Dichte	0,90 g/cm ³
--------	------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Starke Oxidationsmittel.
10.2. Chemische Stabilität	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Unter normalen Verhältnissen keine.
10.5. Unverträgliche Materialien	Stark oxidierende Stoffe.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Chlorwasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben	Nicht verfügbar.
--------------------	------------------

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Verschlucken	Steht nicht zur Verfügung.
Einatmen	Reizt die Atmungsorgane.
Hautkontakt	Reizt die Haut.
Augenkontakt	Reizt die Augen.

Symptome	Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut. Verursacht Reizungen von Mund, Rachen und Magen.
----------	---

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
Ammoniumchlorid (12125-02-9)		
Akut		
<i>Oral</i>		
LD50	Maus	1300 mg/kg
	Ratte	1650 mg/kg
<i>Sonstige</i>		
LD50	Maus	358 mg/kg
	Ratte	30 mg/kg
		7 mmol/kg
Zinkchlorid (7646-85-7)		
Akut		
<i>Einatmen</i>		
LC50	Ratte	<= 1,975 mg/l, 10 Minuten
<i>Oral</i>		
LD50	Maus	350 mg/kg
	Meerschweinchen	200 mg/kg
	Ratte	350 mg/kg
<i>Sonstige</i>		
LD50	Maus	24 mg/kg
	Ratte	58 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Reizt die Haut.
--------------------------------------	-----------------

Schwere Augenschädigung/-reizung:	Reizt die Augen.
Sensibilisierung der Atemwege	Steht nicht zur Verfügung.
Sensibilisierung der Haut	Steht nicht zur Verfügung.
Erbgutverändernd	Steht nicht zur Verfügung.
Kanzerogenität	Steht nicht zur Verfügung.
Reproduktionstoxizität	Steht nicht zur Verfügung.
Spezifische zielorgan-toxizität (einmalige exposition)	Steht nicht zur Verfügung.
Spezifische zielorgan-toxizität - wiederholte exposition	Steht nicht zur Verfügung.
Aspirationsgefahr	Steht nicht zur Verfügung.
Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben	Nicht verfügbar.
Sonstige Angaben	Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Voraussichtlich giftig für Wasserorganismen. Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
Ammoniumchlorid (12125-02-9)		
Wasser- Crustacea	EC50	American lobster (<i>Homarus americanus</i>) 0,237 - 0,288 mg/l, 48 Stunden
Zinkchlorid (7646-85-7)		
Wasser- Crustacea	EC50	American or virginia oyster (<i>Crassostrea virginica</i>) 0,1089 - 0,4899 mg/l, 48 Stunden
Fische	LC50	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) 0,101 - 0,197 mg/l, 96 Stunden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial Nicht verfügbar.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow) Nicht verfügbar.

Biokonzentrationsfaktor (BCF) Nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden Nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

12.6. Andere schädliche Wirkungen Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Ableitung in den Boden oder in Wasserwege vermeiden.

Verunreinigtes Verpackungsmaterial Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

EU Abfallcode Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Entsorgungsmethoden / Informationen Dieses Material und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Muß in einer Verbrennungsanlage, die die dafür notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden besitzt, verbrannt werden. Nicht in die Kanalisation, Wasserwege oder den Boden gelangen lassen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

14.1. UN-Nummer	UN3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Zinkchlorid)
14.3. Transportgefahrenklassen Nebenklasse(n)	9 -
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	ja
Tunnelbeschränkungscode	E
Etiketten erforderlich	9
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht verfügbar.

IATA

14.1. UN-Nummer	UN3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Zinkchlorid)
14.3. Transportgefahrenklassen Nebenklasse(n)	9 -
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	ja
Etiketten erforderlich	9
ERG-Code	9L
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht verfügbar.

IMDG

14.1. UN-Nummer	UN3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Zinkchlorid), Meeresschadstoff
14.3. Transportgefahrenklassen Nebenklasse(n)	9 -
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	ja
Meeresschadstoff	Ja
Etiketten erforderlich	9
EmS No.	F-A, S-F
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht verfügbar.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Dieser Stoff/dieses Gemisch ist nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

Allgemeines Meeresschadstoff gemäß IMDG Vorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang I

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang II

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Nutzungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Petrolatum (Non-carcinogenic Feed-stock) (CAS 8009-03-8)

Zinkchlorid (CAS 7646-85-7)

Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Nicht reguliert.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Petrolatum (Non-carcinogenic Feed-stock) (CAS 8009-03-8)

Weitere EU Vorschriften

Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Nicht reguliert.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Ammoniumchlorid (CAS 12125-02-9)

Petrolatum (Non-carcinogenic Feed-stock) (CAS 8009-03-8)

Zinkchlorid (CAS 7646-85-7)

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Petrolatum (Non-carcinogenic Feed-stock) (CAS 8009-03-8)

Zinkchlorid (CAS 7646-85-7)

Andere Verordnungen

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Nationale Verordnungen

Nicht verfügbar.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

VwVwS

WGK3

15.2.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

Nicht verfügbar.

Referenzen

Nicht verfügbar.

Informationen über

Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemisches

Nicht verfügbar.

Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgedruckte Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben

R22 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

R34 Verursacht Verätzungen.

R36 Reizt die Augen.

R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Schulungsinformationen

Nicht verfügbar.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.

Aktualisierte SDS-Sektionen

Produkt- und Firmenidentifikation: Produkt- und Firmenidentifikation
Angaben zum Transport: Material Angaben zum Transport
Vorschriften: SICHERHEITSHINWEISE